

Organe des Vereins - Mitgliederversammlung / Vorstand

Organe des Vereins :

1. Mitgliederversammlung (oberstes Organ des Vereins)

- gesetzlich vorgeschrieben (§ 32 BGB)
- vermutete Allzuständigkeit

2. Vereinsvorstand

- gesetzlich vorgeschrieben (§ 26 BGB)
- Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan

Aufgaben :

1. Mitgliederversammlung

- Bestellung und Kontrolle des Vorstandes und aller Vereinsorgane (§ 27 BGB)
- Entscheidung über Satzungsänderung durch Beschluß (§ 33 BGB)
- Entscheidung über Auflösung des Vereins durch Beschluß (§ 41 Abs. 1 BGB)

2. Vereinsvorstand

- vertritt den Verein nach außen und verwaltet ihn
- führt die laufenden Geschäfte
- beruft die Mitgliederversammlung ein
- verwaltet das Vereinsvermögen
- bestimmt die Vereinspolitik

Der Vorstand

Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan

- auch durch satzungsgemäße Vertreter (§ 30 BGB)
- Vertreter mit Vertretungsmacht (§§ 164 ff. BGB)

Vertretungsmacht des Vorstandes

- grundsätzlich durch den Vereinszweck begrenzt
- Begrenzung der Vertretungsmacht ist aber durch entsprechende Satzung möglich (§ 26 Abs. 2 BGB)
- Beschränkungen der Verfügungs- und Vertretungsmacht sind im Vereinsregister einzutragen (§ 64 BGB)
- bei mehrgliedrigen Vorständen gilt der Grundsatz der Gesamtvertretung

Vorstand = Beauftragter (§ 27 Abs. 3 - i. V. m. §§ 664 ff. BGB)

Dies begründet folgende Rechte und Pflichten :

- Weisungsgebundenheit,
- unentgeltliche Dienstleistung (nur Aufwendungsersatzanspruch) (§ 670 BGB),
- Auskunftspflicht (§ 666 BGB),
- Herausgabepflicht (§ 667 BGB),
- Schadenersatzpflicht wegen Pflichtverletzung.

Jeder Inhaber eines Vorstandsamtes muß beachten :

- Die einschlägigen staatlichen Gesetze,
- die Satzung,
- vorhandenes satzungsnachrangiges Vereinsrecht, sowie
- Einzelanweisungen der Mitgliederversammlung und
- die allgemein gültigen Grundsätze des Vereinsrechts.

Für jeden Inhaber einer Organstellung gilt :

- Mitwirkungspflicht zur Verwirklichung des gesetzlichen Vereinszwecks,
- Treue gegenüber dem Verein,
- Förder- und Rücksichtspflicht,
- keine Ausnutzung der „Macht“ zu vereinsfremden Zwecken,
- keine Verfolgung eigennütziger Zwecke,
- Ermöglichung zur angemessenen Kontrolle der Amtsführung,
- loyale Zusammenarbeit bei mehrgliedrigem Vorstand,
- grundsätzlich allgemeine Pflicht zur Verschwiegenheit.